

Elektrizitätswerk  
Sennwald Genossenschaft  
Hauptstrasse 3  
CH-9466 Sennwald

+41 81 750 44 40  
info@ewsennwald.ch  
www.ewsennwald.ch  
CHE-105.900.762 MWST



## Antrag Gründung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Eigenverbrauchsnutzung in Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten und eines EWS-  
Stromzählers an der Übergabestelle

Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch  
in [Objektadresse], [PLZ-Objektort]  
Vertreten, als Ansprechpartner, durch Max Mustermann

nachstehend „**Ansprechpartner**“ genannt.

Gültig ab: Mit Inbetriebnahme des EWS-Stromzählers an der Übergabestelle (und allfälligem Betriebsende  
des EWS-Stromzähler der ZEV-Teilnehmer)



EWS - vom 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zustimmungsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen zum Netzanschluss und zu EWS-Strommessungen.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber dem EWS .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber dem EWS.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Strommessung.....</b>	<b>4</b>
6.1	Stromverbrauch .....	4
6.2	Stromproduktion/en.....	4
<b>7</b>	<b>Rechnungstellung und Vergütung .....</b>	<b>5</b>
7.1	Rechnungstellung.....	5
7.2	Vergütung der Rückspeisung.....	5
7.3	Kosten für Installationsanpassungen.....	5
<b>8</b>	<b>Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter .....</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Wechsel des Ansprechpartners .....</b>	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Beginn/Dauer.....</b>	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Erweiterung/Verkleinerung des ZEV .....</b>	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>Auflösung des ZEV .....</b>	<b>5</b>
<b>13</b>	<b>Änderungen.....</b>	<b>6</b>
<b>14</b>	<b>Salvatorische Klausel .....</b>	<b>6</b>
<b>15</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang 1 – Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en .....</b>		<b>7</b>
<b>Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter.....</b>		<b>8</b>
<b>Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV .....</b>		<b>9</b>



EWS - vom 01.01.2022

## 1 Zustimmungsgegenstand

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG von dem/den betreffenden Grundeigentümer/n beantragt. Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des ZEV wird von dem EWS über einen einzigen EWS-Stromzähler an der Übergabestelle gemessen (zusätzliche EWS Zähler werden pro Produktionsanlage ab 30 kVA Leistung eingesetzt). Der ZEV ist für die Strommessung und -abrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer und damit für deren individuelle Stromversorgung zuständig und verantwortlich.

## 2 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines ZEV gelten insbesondere folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Energiegesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Elektrizitätsgesetz (EleG) sowie das Messgesetz (MessG) und subsidiäre Ausführungsverordnungen, insbesondere die Energieverordnung (EnV), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie die Messmittelverordnung (MessMV)
- Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und inter- nationalen Fachverbände, insbesondere
  - Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Branchendokument Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz; NNMV-CH)
  - Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
  - ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701 zur elektrischen Sicherheit in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch
  - Leitfaden Eigenverbrauch im Auftrag von Energie Schweiz

## 3 Grundlagen zum Netzanschluss und zu EWS-Strommessungen

Für den Anschluss des ZEV an das EWS-Stromnetz sowie für Installationen von EWS Stromzähler gelten die Bedingungen des EWS für den Netzanschluss sowie für die Strommessung. Insbesondere gelten die folgenden Dokumente des EWS:

- Werkvorschriften (EWN)
- RNV A04 Teil 4

## 4 Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber dem EWS

Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang 1, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden ZEV gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber.
- Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- Die allfällige Veranlassung des Rückbaus bestehender EWS-Stromzähler mittels Einreichung von Installationsanzeige inklusive Prinzipschema der neuen Installation.



EWS - vom 01.01.2022

- Mitteilung an das EWS bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten, inklusive Angabe der jeweiligen Kontrollperioden, bei Gründung des ZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist dem EWS ebenfalls zu informieren.
- Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch das EWS pro Grundeigentümer.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.
- Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der teilnehmenden Mieter und Pächter des Zusammenschlusses gemäss Anhang 2, für die Gründung wie auch allfällige Auflösung des ZEV, und die Übermittlung an EWS.
- Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den ZEV bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
  - Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
  - Informatorische, messtechnische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV.
  - Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des ZEV explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch das EWS entscheiden (vgl. Anhang 2).

## 5 Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber dem EWS

Der vom ZEV definierte Ansprechpartner in Anhang 3 nimmt gegenüber das EWS stellvertretend für den von den/m Grundeigentümer/n begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Ansprechpartner für das EWS Intermediär für alle Zahlungsflüsse, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse. Insbesondere auch lässt der Ansprechpartner den am ZEV-Beteiligten relevante Informationen seitens des EWS, wie z.B. geplante Stromabschaltungen, zukommen.

## 6 Strommessung

### 6.1 Stromverbrauch

Die Strommessung jedes einzelnen Teilnehmers des Zusammenschlusses muss durch den ZEV mit privat installierten und insbesondere nach Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) regulatorisch zulässigen Stromzählern erfolgen.

Der Strombezug aus dem Netz (wie auch die Einspeisung in das Netz) des ZEV wird von dem EWS über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei den Teilnehmern EWS Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.

### 6.2 Stromproduktion/en

Eine allfällige Strommessung von Produktion und allfälligem Eigenbedarf der Produktionsanlage/n erfolgt durch den ZEV mittels privat installierter Stromzähler. Diese müssen regulatorisch insbesondere die Vorgaben gemäss Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) erfüllen.

Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKS (zusätzlich) eine separate Strommessung durch das EWS mittels eines EWS-Stromzählers erfolgen.

Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Strombezug aus dem Netz) des ZEV wird von dem EWS über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei Produktionsanlagen mit Anlageleistungen von nicht mehr als 30 kVA EWS-Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.



EWS - vom 01.01.2022

## **7 Rechnungstellung und Vergütung**

### **7.1 Rechnungstellung**

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch diesen vorzunehmen.

Das EWS verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben am Stromzähler an der Übergabestelle. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie resp. der Produktsammlung Netz der EWS.

### **7.2 Vergütung der Rückspeisung**

Bei Einspeisung in das Stromnetz wird dies von dem EWS vergütet. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie des EWS.

### **7.3 Kosten für Installationsanpassungen**

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des ZEV. Werden durch die Einrichtung des ZEV-Netzanlagen des EWS obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten des EWS und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

## **8 Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter**

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben Mieter und Pächter bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt oder der Mieter resp. Pächter sein Recht auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG in Anspruch nimmt.

## **9 Wechsel des Ansprechpartners**

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners muss der neue Ansprechpartner des ZEV dem EWS vom bisherigen Ansprechpartner bekanntgegeben werden. Im Ausnahmefall kann diese Mitteilung durch alle beteiligten Grundeigentümer erfolgen.

## **10 Beginn/Dauer**

Der ZEV muss mind. drei Monate vor Inbetriebnahme gemeldet werden (Art.18 EnV) und folgender Punkte müssen erfüllt sein:

- Zustimmung der (notwendigen) Teilnehmer des ZEV
- Zustimmung des Ansprechpartners betreffend Kenntnisnahme seiner Pflichten
- Errichtung und ordentliche Abnahme des einen EWS-Stromzählers an der Übergabestelle hinter einem einzigen Netzanschluss resp. Rückbau der teilnehmerindividuellen Stromzähler inklusive kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n

Der ZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

## **11 Erweiterung/Verkleinerung des ZEV**

ZEV-Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen dem EWS durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

## **12 Auflösung des ZEV**

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den Ansprechpartner mit Kündigungsfrist von drei Monaten bei dem EWS zu erfolgen.



EWS - vom 01.01.2022

Sämtliche mit dem Anschluss an das Stromnetz der ehemaligen ZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

### **13 Änderungen**

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form.

### **14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Antrag zur Gründung eines ZEV im Übrigen davon unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Antragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

### **15 Schlussbestimmungen**

Dieser Antrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Antrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Antrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

Sennwald, 01.01.2022

Der Ansprechpartner hat die Informationen zum ZEV zur Kenntnis genommen, ist sich der damit verbundenen Pflichten bewusst und mit den Bedingungen einverstanden.

---

Ort, Datum

Max Mustermann  
Ansprechpartner des ZEV



Elektrizitätswerk  
Sennwald Genossenschaft  
Hauptstrasse 3  
CH-9466 Sennwald

+41 81 750 44 40  
info@ewsennwald.ch  
www.ewsennwald.ch  
CHE-105.900.762 MWST



EWS - vom 01.01.2022

## Anhang 2 – Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter

- Am ZEV sind keine Mieter bzw. Pächter beteiligt bzw. diese sind (noch) unbekannt:  
Keine Zustimmung notwendig; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Mieter bzw. Pächter auf dem Grundstück resp. den Grundstücken des am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümers resp. der Grundeigentümer einziehen, sind diese Teil des ZEV.
- Mieter bzw. Pächter bereits bekannt:  
Die am ZEV beteiligten Mieter bzw. Pächter (siehe Tabelle, unten) akzeptieren die Bedingungen dieses Antrags und melden sich hiermit von der direkten Strombelieferung durch das EWS ab.

Name und Vorname	Objektbezeichnung	CH-Metering-Code	Unterschrift
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	
[Name] [Vorname]	[Objektbezeichnung]	CH100880123450000000000000111111	





EWS - vom 01.01.2022

### Anhang 3 – Ansprechpartner des ZEV

Durch den/die Grundeigentümer des ZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name und Vorname	Mustermann Max
Anschrift	[Anschrift]
Telefon	[Telefon]
E-Mail	[E-Mail]

IBAN / Konto-Nr.	[IBAN resp. Konto-Nr.]
Konto lautend auf	[Name Kontoinhaber]
Name und Adresse Finanzinstitut	[Name und Adresse Finanzinstitut]